

Erluterungen

nderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK)

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

Damit die AHK als gutachterliche Stellungnahme ber die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars unabhangig vom Erlass einer Zuschlagsverordnung aktuell bleiben, ist die Einfhrung einer automatischen Anpassung analog  31a GGG erforderlich.

Kompetenzgrundlage:

Die Zustandigkeit der Vertreterversammlung des sterreichischen Rechtsanwaltskammertags zur nderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) ergibt sich aus [ 40 Abs 3 Z 1 RAO](#) iVm [ 37 Abs 1 Z 4 RAO](#).

Prfung gema  37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des  37 Abs 1 RAO betroffen ( 37 Abs 1 Z 4 RAO). Der Regelungsvorschlag enthalt nderungen der bestehenden Regelungen um – unabhangig vom Erlass einer Zuschlagsverordnung – die AHK als gutachterliche Stellungnahme ber die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars aktuell zu halten. Um das zu erreichen ist die Einfhrung einer automatischen Anpassung analog  31a GGG erforderlich.

Der Regelungsvorschlag dient der Schaffung von Rechtssicherheit fr Rechtsanwaltingen und Rechtsanwalte bei gleichzeitiger Sicherung der Qualitat der Dienstleistung. Der Regelungsvorschlag stellt eine Verbesserung bestehender Regelungen dar und ist geeignet, das angestrebte Ziel in angemessener Weise zu erreichen.

Der Regelungsvorschlag geht nicht ber das angestrebte Ziel hinaus.

Der Regelungsvorschlag ist erforderlich, da keine andere Mglichkeit besteht, die in gleicher Weise geeignet ist, das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag kommt es zu keiner direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehrigkeit oder des Wohnsitzes.

II. Besonderer Teil

Zu § 6. Anwendung des RATG und § 10. Anwendung des RATG

Die AHK stellen eine gutachterliche Stellungnahme über die Angemessenheit des rechtsanwaltlichen Honorars gemäß § 1052 ABGB dar. Gemäß §§ 6 bzw 10 AHK kann die Berechnung des Honorars unter sinngemäßer Anwendung des RATG erfolgen. Gemäß § 25 RATG hat das BMJ eine Zuschlagsverordnung zu erlassen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern. Mangels gesetzlichen Automatismus dieser Zuschlagsverordnung (im Gegensatz zur automatischen Anpassung des § 31a Abs 1 GGG) ist es dazu gekommen, dass trotz Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und trotz der Verpflichtung in § 25 RATG zur Erlassung einer solchen Verordnung keine Zuschlagsverordnung erlassen wurde und so letztendlich die Ansätze des RATG nicht mehr als angemessen betrachtet werden können.

Damit die AHK als gutachterliche Stellungnahme über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars unabhängig vom Erlass einer Zuschlagsverordnung aktuell bleiben, ist die Einführung einer automatischen Anpassung analog § 31a GGG erforderlich.

Zu diesem Zwecke soll für den gesamten Bereich der AHK (für die Teile 2 und 4 im § 6 und für den Teil 3 im § 10) ein automatischer Zuschlag bei Überschreitung einer 5% Schwelle gegenüber der letzten Zuschlagsverordnung bzw gegenüber der letzten Anpassung eingefügt werden.

Zwecks Vereinfachung der Ermittlung des Zuschlags, soll eine Erhöhung immer nur ab dem 1.1. durchgeführt werden. Sollte im Laufe des Jahres die 5%-Schwelle überschritten werden, erhöht sich der Zuschlag ab dem nächsten 1.1. Da sich die Höhe aber erst ab dem 1.1. des nächsten Jahres erhöht, soll auf den letzten vor dem 1.1. veröffentlichten Monatsindex (und zwar November) abgestellt werden.

Der jeweils gültige Zuschlag soll auf der Homepage des ÖRAK (sowie gemäß § 19 die AHK) veröffentlicht werden.

Diese Änderungen treten aus administrativen Gründen mit 15.03.2023 in Kraft, um die technisch notwendigen Anpassungen in der Anwaltssoftware zu ermöglichen.